

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



80. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/13

Ausgegeben am 3. 7. 2013

40.b Stück

Geschäftsordnung

der

NAWI Graz DekanInnen

idF vom 25.03.2013

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Geschäftsordnung der NAWI Graz DekanInnen

idF vom 25.03.2013

1. Präambel

Die Forschungs- und Bildungsaufgaben der naturwissenschaftlichen Fachbereiche Bioscience, Chemistry, Earth-, Space and Environmental Science, Mathematics sowie Physics haben am Universitätsstandort Graz eindeutige Überlappungsbereiche. Die beiden Universitäten haben eine gemeinsame Verantwortung für diese Bereiche der Naturwissenschaften übernommen und die Kooperation in Forschung und Lehre durch gemeinsame Studien, Forschungsaktivitäten und eine gemeinsame Forschungs-Infrastruktur intensiviert. Die NAWI Graz DekanInnen verantworten die operative Umsetzung und Weiterentwicklung der strategischen Kooperation NAWI Graz.

2. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die NAWI Graz DekanInnen und konkretisiert Befugnisse und Aufgaben im Rahmen von NAWI Graz.

3. Zusammensetzung des Gremiums und Funktionsperiode

Die operative Leitung des Kooperationsprojektes NAWI Graz setzt sich aus zwei NAWI Graz DekanInnen zusammen, wovon eine/r der TU Graz und die/der zweite der Universität Graz angehört. Die Ernennung dieser zwei Personen zu NAWI Graz DekanInnen erfolgt durch die RektorInnen und ist in den Mitteilungsblättern beider Universitäten zu veröffentlichen. Den NAWI Graz DekanInnen steht mit dem Büro der NAWI Graz DekanInnen eine unterstützende administrative Einheit zur Verfügung.

Das genaue Procedere der Bestellung ist in Punkt 4 festgelegt.

Die Funktionsperiode der NAWI Graz DekanInnen beträgt zwei Jahre.

Den NAWI Graz DekanInnen steht das Scientific Advisory Board als externes beratendes sowie der NAWI Graz Beirat als internes beratendes Gremium zur Seite (näheres siehe Pkt. 8 und Pkt. 9).

4. Bestellungsmodus der NAWI Graz DekanInnen

Die NAWI Graz DekanInnen können aus dem Kreis der amtierenden DekanInnen bzw. Vize- oder StudiendekanInnen der in den NAWI Graz Prozess involvierten Fakultäten bestellt werden. Dies sind derzeit an der Universität Graz: DekanIn, VizedekanIn und StudiendekanIn der Naturwissenschaftlichen Fakultät und an der TU Graz: die DekanInnen der Fakultät für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie, der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften sowie der Fakultät für Technische Mathematik und Technische Physik.

Die RektorInnen ernennen durch Beschluss aus dem genannten Personenkreis jeweils eine/n NAWI Graz DekanIn pro Universität. Die Wiederbestellung eines/einer oder beider NAWI Graz DekanInnen ist zulässig.

5. Geschäftsbereiche der NAWI Graz DekanInnen

NAWI Graz beinhaltet die nachfolgenden operativen Geschäftsfelder:

- a. NAWI Graz *teaching*
- b. NAWI Graz *research*
- c. NAWI Graz *organization*

Für die Geschäftsfelder können die beiden DekanInnen gemeinsam oder auch jeweils nur eine/ein DekanIn zuständig sein.

Über die erfolgte Aufteilung der Geschäftsbereiche zwischen den beiden NAWI Graz DekanInnen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Rektoraten zu übermitteln ist.

Im Verhinderungsfall einer/eines NAWI Graz DekanIn hat die/der zweite NAWI Graz DekanIn für die Dauer der Verhinderung deren/dessen Agenden zu übernehmen.

Die wesentlichen Aufgaben der NAWI Graz DekanInnen sind in Anlage 1, welche in der jeweils gültigen Fassung integrierter Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, enthalten.

6. Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlussfassungen der NAWI Graz DekanInnen erfolgen einstimmig.
- (2) Die Beschlüsse sind den Rektoraten beider Universitäten umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Eine Abstimmung im Umlaufwege ist zulässig.
- (4) Über jede Beschlussfassung der NAWI Graz DekanInnen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Bezeichnung als Protokoll
 2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 3. die Namen der anwesenden Auskunftspersonen und / oder Fachleute
 4. die endgültige Tagesordnung
 5. alle Anträge und Beschlüsse
 6. sollte es die Bedeutung des Beschlusses erfordern, ist eine kurze Begründung der Entscheidung anzuführenDem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen, sowie allfällige Anträge, Berichte, Anfragen als Beilagen beizufügen.
- (6) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zehn Werktagen anzufertigen, und an die NAWI Graz DekanInnen, das Büro der NAWI Graz DekanInnen sowie an die ProjektkoordinatorInnen der Rektorate in elektronischer Form oder in Kopie zu versenden.
- (7) Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 7 Kalendertagen in elektronischer Form schriftlich beim Büro der NAWI Graz DekanInnen einzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt
- (8) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von den NAWI Graz DekanInnen aufzubewahren und allenfalls der Nachfolgerin / dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

7. Verschwiegenheitspflicht/Interessenkonflikte

Informationen, welche die NAWI Graz DekanInnen auf Grund ihrer Tätigkeit erhalten, sind gegenüber dritten Personen vertraulich zu behandeln.

Die NAWI Graz DekanInnen werden auftretende Interessenkonflikte unverzüglich den zuständigen VizerektorInnen offenlegen.

8. NAWI Graz Beirat

- (1) Den NAWI Graz DekanInnen steht mit dem NAWI Graz Beirat ein internes beratendes Gremium zur Seite.
- (2) Der NAWI Graz Beirat setzt sich aus den SprecherInnen der NAWI Graz Fachgebiets-Arbeitsgruppen und deren StellvertreterInnen zusammen.
- (3) Der NAWI Graz Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit in jenen Angelegenheiten, in denen zwischen den NAWI Graz DekanInnen kein Einvernehmen hergestellt werden kann.
- (4) Sitzungen des NAWI Graz Beirats finden zumindest ein Mal pro Semester statt und werden von den NAWI Graz DekanInnen einberufen.

9. Scientific Advisory Board

- (1) Den NAWI Graz DekanInnen steht mit dem Scientific Advisory Board ein externes Gremium zur Seite, das Empfehlungen zu strategischen Entscheidungen abgibt.
- (2) Das Scientific Advisory Board besteht aus fünf Mitgliedern und wird von den beiden RektorInnen für die Dauer einer Leistungsvereinbarungs-Periode eingesetzt.
- (3) Weitere Regelungen finden sich in der Geschäftsordnung des Scientific Advisory Boards.

10. Auskunftspersonen und / oder Fachleute

- (1) JedeR NAWI Graz DekanIn kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen beiziehen.
- (2) Zu den Beschlussfassungen der NAWI Graz DekanInnen sind jeweils die ProjektkoordinatorInnen aus dem Bereich der Rektorate einzuladen.
- (3) Die NAWI Graz DekanInnen haben sowohl die Auskunftspersonen, als auch an den erweiterten Sitzungen des NAWI Graz Dekanats teilnehmende Personen auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.
- (4) Zu Beschlussfassungen, die Senatsangelegenheiten tangieren, sind VertreterInnen der beiden Senate einzuladen.

11. Abberufung/vorzeitige Beendigung der Tätigkeit

- (1) Die Funktionsperiode der NAWI Graz DekanInnen endet entweder durch Zeitablauf, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode durch Beschluss der RektorInnen.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit eines oder beider NAWI Graz DekanInnen sind von den RektorInnen ehestmöglich NachfolgerInnen zu ernennen.
- (3) Spätestens ein halbes Jahr vor Ende der Funktionsperiode der NAWI Graz DekanInnen werden die beiden RektorInnen Gespräche über die Wieder- bzw. Neubestellung aufnehmen.

12. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur einstimmig geändert bzw. ergänzt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen erfordern die Zustimmung beider RektorInnen.

13. Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der NAWI Graz DekanInnen ist in der jeweils gültigen Fassung zumindest in den Mitteilungsblättern der TU Graz und der Universität Graz zu veröffentlichen.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz bzw. TU Graz folgenden Werktag in Kraft.

Graz, am 25.03.2013

Die NAWI Graz DekanInnen
UHLIG MITTELBACH

Genehmigungsvermerk: Rektor Kainz, Rektorin Neuper

Anlage 1

Aufgaben bzw. Tätigkeitsbereiche der NAWI Graz DekanInnen

- Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Vorhaben bzw. Erreichung der dort festgelegten Ziele zu NAWI Graz.
- Klärung organisatorischer bzw. struktureller Fragen der Fachbereichs-Arbeitsgruppen bei der Umsetzung gemeinsamer NAWI Graz Vorhaben.
- Mitarbeit bei der Koordinierung und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend aller ProfessorenInnenberufungen, wie auch Staff-Stellen im Rahmen von NAWI Graz
- Genehmigung von Anträgen gemäß NAWI Graz Richtlinien, sowie inhaltliches und finanzielles Controlling der genehmigten Vorhaben.
- Umsetzung des im Vertragswerk festgelegten Berichtswesens
- Initiierung, Planung, Umsetzung und Monitoring von Lehrprojekten.
- Weiterentwicklung
 - o von Geschäftsprozessen für den laufenden Betrieb von NAWI Graz
 - o von buchhalterischen Strukturen, die Transparenz hinsichtlich der Verwendung von NAWI Graz Mitteln ermöglichen